

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	42.942.101 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.361.813 EUR
mit einem Saldo von	-1.419.712 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.650 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	1.650 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-1.418.062 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-17.853 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.301.846 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.608.471 EUR
mit einem Saldo von	-9.306.625 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.276.925 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.818.262 EUR
mit einem Saldo von	7.458.663 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.865.815 EUR

festgesetzt.

Der Stand der ordentlichen Rücklage zum 31.12.2020 beträgt: 27.274.835,77 EUR.

Der Stand der außerordentlichen Rücklage zum 31.12.2020 beträgt: 879.706,36 EUR.

Die Höhe der ungebundenen Liquidität beträgt: 6.750.772,93 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 9.276.925 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 34.500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 485 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 485 v.H. |

- | | |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |
|----------------------|----------|

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 15.12.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gesamtbetrag der für die Alsfelder Bäder GmbH im Haushaltsjahr gemäß Gesellschaftsvertrag zu leistenden Zahlungen und zu übernehmenden Verpflichtungen wird in 2023 festgesetzt auf 675.000 EUR.

In die Festsetzung sind die in dem Haushaltsjahr 2023 zu zahlenden Zinsen und Tilgungen einbezogen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten

- a) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- b) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 15.000 EUR.

§ 10

Budgetüberschreitungen, Deckungsfähigkeit

1. Die von der Sache und Aufgabenstruktur her zusammen gehörenden Produkte sind zu Teilhaushalten (Budgets) zusammengefasst.
2. Unter Beachtung des § 20 GemHVO und unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen, die sich aus diesen Richtlinien ergeben, sind alle Aufwendungen und Erträge eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt entsprechend für die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen.
3. Innerhalb des Gesamtergebnishaushalts sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zuführungen zur Versorgungsrücklage sowie Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 2 GemHVO). Zahlungswirksame Mehrerträge, die ausdrücklich für Personalaufwand geleistet werden, sind zweckgebunden (§ 19 Abs. 1 GemHVO). Die den Teilhaushalten zugewiesenen Planstellen lt. Stellenplan können bei organisatorischen Änderungen im erforderlichen Umfang neu zugeordnet werden.
4. Die Aufwendungen für Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind innerhalb des Gesamtergebnishaushalts gegenseitig deckungsfähig.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Zahlungswirksame Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen innerhalb der Produkte 150301 und 152201 verwendet werden (§ 19 Abs. 2 GemHVO)

§ 11

Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Die am Jahresende nicht verbrauchten Aufwendungen eines Budgets können in das Folgejahr übertragen werden und erhöhen insoweit das Budget des Folgejahres. Die Mittel bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar (gem. § 21 Abs. 1 GemHVO).

Die Mittel bei folgenden Produkten bzw. Kostenstellen und Sachkonten werden für übertragbar erklärt:

Budget Stabsstelle 1 Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

Kostenstelle 15010104 Förderprogramm Zukunft Innenstadt

Sachkonto 7119000 Übrige sonstige Zuweisungen und Zuschüsse

Budget Abteilung 21 Stadtplanung und Tiefbau

Kostenstelle 09010203 Generalverkehrsplanung

Sachkonto 6179000 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen

Kostenstelle 09010204 ISEK Altstadtsanierung 2.0 Lebendige Zentren/ehem. städtebaul. Denkmalsch.

Sachkonto 7128100 Zuschüsse für laufende Zwecke für städtebaulichen Denkmalschutz

Kostenstelle 09010299 Stadt- und Regionalplanung Allgemein/Richtlinie Fachwerkstadt Alsfeld

Sachkonto 6179000 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen

Sachkonto 7119000 Übrige sonstige Zuweisungen und Zuschüsse

Produkt 120101 Gemeindestraßen

Sachkonto 6165000 Instandhaltung von Sachanlagen Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Kostenstelle 12010499 Radwege Allgemein

Sachkonto 6165000 Instandhaltung von Sachanlagen Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Kostenstelle 13020199 Wasserläufe, Wasserbau Allgemein

Sachkonto 7178000 Sonstige Erstattungen an übrigen Bereich

Produkt 130501 Feld- und Wirtschaftswege

Sachkonto 6165000 Instandhaltung von Sachanlagen Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Budget Abteilung 22 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Kostenstelle 01010501 Dienstgebäude Rathaus

Sachkonto 6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung)

Kostenstelle 01010504 Gebäude Stadtbücherei

Sachkonto 6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung)

Kostenstelle 01010520 Bürogebäude Carl-Metz-Str. 1

Sachkonto 6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung)

Kostenstelle 01010567 Mietgebäude Zollhausstraße 9, Hattendorf

Sachkonto 6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung)

Kostenstelle 01010588 Feuerwehrgebäude Allgemein

Sachkonto 6161000 Instandhaltung Gebäude Außenanlagen (Bauunterhaltung)

Kostenstelle 01010596 Friedhofsflächen Allgemein

Sachkonto 6065000 Materialaufwand für Straßen, Wege, Plätze u. ä.

Sachkonto 6165000 Instandhaltung von Sachanlagen Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Kostenstelle 01010597 Friedhofs-Gebäude Allgemein

Sachkonto 6061000 Materialaufwendungen für Gebäude und Außenanlagen

Sachkonto 6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung)

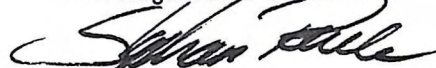
Budget Abteilung 23 Energie und Umwelt

Kostenstelle 14010199 Umweltschutz Allgemein

Sachkonto 7128000 Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Alsfeld, den 15.12.2022

Der Magistrat der Stadt Alsfeld



Stephan Paule
Bürgermeister

Sperrvermerk

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird bis auf die „letzten“ 260.000 € mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.